

**R 6.4 Durchführung****R 6.4.1 Religionsbücher für die Schule****R 6.4.1**

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß in den bayerischen Schulen im Religionsunterricht nur Religionsbücher verwendet werden dürfen, die sowohl von der Kirche wie dem Staat genehmigt worden sind.

Der Zulassungsvermerk der Kirche dafür lautet: „Zugelassen durch die Lehrbuchkommission der Deutschen Bischofskonferenz“; von seiten des Staates wird auch die jeweilige Zulassungsnummer für die Lernmittelfreiheit angegeben.

Diese Regelungen wollen sicherstellen, daß nur lehrplangemäße und heutigen pädagogischen Ansprüchen entsprechende Arbeitsmittel im Unterricht verwendet werden. In den Schulen liegt das vom Kultusministerium hierfür herausgegebene Verzeichnis auf. (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. 10, Jahrgang 1984, S. 129 ff.; vgl. auch Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. 16, Jahrgang 1984, S. 386 ff.)

(*ABl.* 1984 S. 416)